

Anlage K., zu dem Antrage des Senats.

Vorläufiger Bericht

der

wegen gesetzlicher Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck ernannten Deputation.

Die wegen gesetzlicher Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck im Convente vom 23. November 1827 niedergesetzte Deputation, findet sich zu dem gegenwärtigen Bericht, welcher indeß bloß eine bei dem Anfange ihrer Berathungen entstandene Vorfrage betrifft, veranlaßt.

Bekanntlich hat in jenem Convente auf den Antrag des Senats, zur Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen gegen den Nachdruck und desfalligen Berichtserstattung eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, die Bürgerschaft sich dahin erklärt:

daß sie mit dem Antrage einverstanden sey, diesen Gegenstand, namentlich auch ob solcher aus den constitutionellen Verhandlungen besonders herauszuheben und abgesondert zu verhandeln, an eine gemeinschaftliche Deputation zu verweisen.

In Beziehung auf diese letztere Bemerkung ist nun bei der Deputation vorab die Frage, ob dieser Gegenstand von den Verfassungsverhandlungen zu trennen sey? in Anregung gekommen. Ueber diesen Punct sind indeß die Mitglieder derselben verschiedener Meinung.

Ein Theil der Deputation glaubt nämlich jene Frage verneinen, somit die abgesonderte Behandlung dieses Gegenstandes im Wege der Gesetzgebung für unzulässig halten zu müssen. Die für diese Ansicht angeführten Gründe gehen dahin: der Senat habe bei mehreren Gelegenheiten zu erkennen gegeben, wie er nicht gestatten könne, daß von den Gegenständen der Verhandlungen über unsere Verfassung ein einzelner herausgenommen werde, um vor Erledigung der ganzen Verfassungsangelegenheit abgesondert von dieser in Wirksamkeit zu treten; die Consequenz erfordere es daher, daß, wenn man die Sache von dem Standpunkte der Bürgerschaft aus betrachte, auch auf den vorliegenden, zu §. 13 des Verfassungsentwurfs berührten Gegenstand nicht eingegangen werde, so lange der Senat bei jenem Grundsätze beharre.

Von dem andern Theile der Deputation, welcher die Erlassung der beabsichtigten gesetzlichen Vorschriften, ungeachtet der noch unbeendigten Verfassungsverhandlungen für ganz unbedenklich hält, ist dagegen bemerkt: eine Erklärung des Senats

in dem angegebenen Sinne sey niemals erfolgt; derselbe habe im Gegentheil seine Bereitwilligkeit zu einer definitiven Regulirung solcher Punkte jener Verhandlungen, welche für sich einer abgesonderten Organisation fähig seyen, bei vielen Veranlassungen zu erkennen gegeben, wie dies schon aus der Thatsache, daß seit dem Beginn jener Verhandlungen über viele darin ebenfalls vorgekommene Gegenstände definitive Beschlüsse erfolgt und zur Ausführung gebracht seyen, unwiderleglich hervergehe.

Wenn der Senat bei andern Gelegenheiten die abgesonderte Behandlung eines einzelnen Punkts nicht habe genehmigen wollen, so sey dies nicht aus der formellen Rücksicht, weil derselbe auch in den Verfassungsverhandlungen berührt worden, sondern aus dem Grunde geschehen, weil dieser Punkt mit andern daselbst vorgekommenen Gegenständen in materiellem und so wesentlichem Zusammenhange gestanden, daß er nur in Verbindung mit diesen letzteren würde haben zur Erörterung kommen können. Ein Gesetz über den Bücher-Nachdruck aber gehöre an sich gar nicht in eine Verfassungs-Urkunde und stehe mit den übrigen Gegenständen jener Verhandlungen in gar keinem innern Zusammenhange. Ueberdem sey ja auch daselbst bloß der Grundsatz, daß der Nachdruck gesetzlich verboten werden solle, gelegentlich ausgesprochen und müßten also der Umfang dieses Verbots und die Folgen der Uebertretung jedenfalls durch ein besonders zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Bei dieser Divergenz der Ansichten, die auch durch wiederholte Erörterungen nicht beseitigt worden, hat die Deputation sich nur zu dem Beschlusse vereinigen können, vorab obige Vorfrage zur Entscheidung ihrer Committenten zu stellen. Sollte diese für die zuletzt geäußerte Ansicht ausfallen, so wird die Deputation nicht verfehlen, zu der Verathung über den eigentlichen Gegenstand ihres Auftrages überzugehen und demnächst die desfallsigen Resultate vorzulegen.